

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

NORDMETALL
Kapstadtring 10
22297 Hamburg

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Norbert Kupper
norbert.kupper2@bimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5925
Telefax: 0431 988-613-5925

21.11.2025

Wissenschaftliche Untersuchungen an Schulen des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Dr. Bossemeyer,

die zuständige Schulaufsicht stimmt dem Antrag zur Studie „Nordmetall-Jugendstudie“ zu.

Hiermit genehmige ich das Vorhaben unter dem Vorbehalt, dass die Bestimmungen der §§ 32 und 63 Abs. 2 Nr. 4 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (vgl. Anlage) entsprechend eingehalten werden. Dieses Schreiben dient gleichzeitig zur Vorlage in den Schulen. Bitte beachten Sie, dass Einverständniserklärungen der Eltern bzw. der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Schule verbleiben müssen.

Da die Untersuchungsergebnisse des von Ihnen geplanten Projekts auch für das Bildungsministerium von Interesse sind, bitte ich um Mitteilung, wann das Projekt beendet sein wird sowie um eine Kopie Ihrer Studie.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet Norbert Kupper

Anlage

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES SCHULGESETZ

vom 24. Januar 2007 (GVOBI, S. 39, ber. S. 276) zuletzt geändert durch
Gesetz vom 2. Mai 2018

- Auszug -

§ 32

Wissenschaftliche Forschung in Schulen

(1) Wissenschaftliche Forschungsvorhaben in den Schulen bedürfen der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums. Die Schülerinnen, Schüler und die Eltern oder die volljährige Schülerinnen und Schüler sind über das Ziel und den wesentlichen Inhalt des Forschungsvorhabens aufzuklären.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Praktika und Prüfungsarbeiten im Rahmen der Lehrkräfteausbildung. Für diese Praktika und Prüfungsarbeiten können personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie Eltern einschließlich der bei der Schule gemäß § 30 Absatz 1 vorhandenen Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, soweit geeignete Garantien, insbesondere die Pseudonymisierung oder die Anonymisierung (§ 13 Absatz 2 Satz 1 des Landesdatenschutzgesetzes), bestehen. Die in den Artikeln 13 Absatz 3, 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als ihre Wahrnehmung die spezifischen Zwecke der Praktika und Prüfungsarbeiten für die Lehrkräfteausbildung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde.

§ 63

Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz

(2) Die Schulkonferenz ist anzuhören und kann eine Stellungnahme abgeben

4. vor der Genehmigung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben an der Schule.